SATZUNG

der Stadt Hürth über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Bereich des Bebauungsplanes 002 a in Hürth-Hermülheim

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.74 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.78 (GV. NW. S. 268) und des § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bauo NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1976 (GV. NW. S. 264) hat der Hat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 20.02.70 folgende Satzung beschlossen:

[4

Allgemeines

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Wirkungsbereich des Bebauungsplanes 002 a, der in dem Übersichtsplan vom 11.12.78 dargestellt und Bestandteil der Satzung ist.

9 2

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung ist anzuwenden für alle baulichen Neuanlagen, für Werbeanlagen und die unbebauten Flächen.

§3

Allgemeine Anforderungen

Bautiche Anlagen und Maßnahmen aller Art, auch Reparaturen und Benovierungen, haben sich in Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe der Eigenart des vorhandenen Ortsbildes in der näheren Umgebung nach Maßgabe der §§ 4 bis 13 anzupassen.

11.

Bosandere Amforderungen an die bauliche Gestaltung

. . .

\$ 4

Sockethöhen

Die höchstzulässigen Sockelhöhen (Abstand zwischen der Höhe der Hinterkunte Gehweg - gemessen an der jeweiligen Gebäudemitte und der überkante des Erdgeschoßfußbodens) betragen max. 0,35 m.

\$ 5

Traufhöhe

Die höchstzulässigen Traufhöhen (Abstand von Oberkante Erdgeschoßfußboden bis Oberkante Außenmauerwerk) betragen bei 2-geschossiger Bebauung max. 6,00 m.

\$ 6

Dächer

- (1) Die Dächer aller Bankörper sind als Satteldächer mit einer Neigung von höchstens 35° auszubilden.
- (2) Ducheindeckungen sind in dunkelfarbigen Zementpfannen (Betondachateinen) vorzusehen. Andere Farben und Deckungsarten sind unzulässig.

\$ 7

Brempel

Drempel sind nicht zugelassen, jedoch konstruktive Widerlager bis 0,40 m Höhe.

\$ 8

Dachaufbauten

Dachaufbauten sind nicht zugelassen.

6 9

Außenwände

(1) Die Außenwände ailer Gebäude sind als unverputates Mauerwerk gem. DIN 1053 aus gebrannten unglasierten Ziegeln bräunlicher oder rötlicher Farhtönung herzustellen.

. . .

- (2) Andersfarbig gestaltete Flächenteile zur besseren Gliederung der Baukirper sind zugelassen.
- (3) An den offenen Seiten der Fahrflächen der Garagenhöfe sind zum Lärmschutz gegenüber den angrenzenden Grundstücken Mauern in 2,-- m flöhe = 24 cm dick, im Verblendmaterial der Häuser, auszuführen.

§ 10

Unbebante Fläche

Die unbefestigten Flächen der bebauten Grundstücke sind gartnerisch zu gestalten und zu unterhalten, Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- und Lagerflächen benutzt werden.

Rasenflächen sowie Ampflanzungen von Strauchgruppen sind zulässig.

Flächen, die befestigt werden, sind mit Natur- oder Kunststeinpflaster (Betonsteine, gebrannte Ziegelsteine und Kleinpfluster) unterschiedlicher Farben zu befestigen, wobei Muster auszubilden sind. Material, Farbe und Muster der Befestigungen auf den verschiedenen Grundstücken sind aufeinander abzustimmen. Flächen auf verschiedenen Grundstücken, die optisch eine Einheit bilden, müssen in Material, Farben und Mustern einheitlich gestaltet werden.

Befestigungen aus bitominösen Belägen, Zementboden, kunststoffund wassergebundenen Decken sind unzulässig.

§ 11

Einfriedigungen

Die Vorgörten erhalten keinerlei Einfriedigungen. Settliche und rückwärtige Einfriedigungen an öffentlichen Verkehrsflächen sind einheitlich als Holzzäune mit senkrechter Lattung, als Palisaden oder als massive Mauern auszubilden. Seitliche Grundstücksabgrenzungen erhalten einheitlich max. 1,-- m hohe Maschendrahtzäune. Im Bereich des Kommunikations-Zentrums sind alle Abgrenzungen in Palisaden auszuführen.

• • •

§ 12

Gestaltungsplan

Der Gestallungsplan vom 25.07.78 ist Bestandteil dieser Satzung.

Die öffentliche Bekanntmachung des Gestaltungsplanes wird dadurch ersetzt, daß der Plan bei der Stadt zu jedermanns Einsicht offengelegt wird.

III.

Geldbußen und Inkrafttreten

9 13

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gem. 101 BauG NW als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50 000,00 DM geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amteblatt für den Erftkreis in Kraft.